

Amt für Raumentwicklung
und Geoinformation
des Kantons St. Gallen
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

Schmerikon, 30. Juni 2014 / UJ /m:

Anpassung Kantonaler Richtplan 2014: Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Strauss
Sehr geehrte Damen und Herren

Dem Amtsblatt haben wir entnommen, dass die Richtplananpassungen 2014 bis anfangs Juli 2014 in allen Gemeinden öffentlich aufliegen und die Bevölkerung eingeladen ist mitzuwirken und Anregungen einzureichen. Davon machen wir gerne Gebrauch und danke Ihnen dafür.

1. Wir haben die Unterlagen via Internet bezogen und kritisch durchgesehen. Wir erlauben uns heute festzuhalten, dass wir zu Ihren konkret vorgeschlagenen Richtplanänderungen erneut keine wesentlichen Bemerkungen anzufügen haben. Wir freuen uns wiederum feststellen zu dürfen, dass das im Jahre 2007 zwischen Ihnen und uns entwickelten bzw. revidierten Rohstoffversorgungskonzept sowie nun auch das seit 2 Jahren daran angelehnte Deponiekonzept weitherum allgemeine Anerkennung finden und von keiner Seite beanstandet werden. Ebenso freuen wir uns, dass in Abschnitt VII Versorgung und Entsorgung nun bereits zum zweiten Mal im gleichen Ausmass Abbau- wie auch Deponiestandorte ihren jährlichen Eintrag finden können, sodass die jährlichen Eintragungen im bewährten Sinne weitergeführt werden können. Dieser pragmatische und dank der festgelegten Kriterienkataloge auch objektivierte Verfahrensweg muss zur Erhaltung der Flexibilität der Planungssysteme unbedingt auch in Zukunft beibehalten werden (vgl. Ziff. 2, nachfolgend).
2. In der Einleitung auf Seite 3, 3. Absatz halten Sie fest, dass die Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung resp. Anpassung des Richtplanes laufen. In einem ersten Teil werde das Kapitel Siedlung wesentlich erweitert und die Bestimmungen des revidierten RPG aufgenommen. Die übrigen Kapitel würden ab Ende 2014 bearbeitet.

Dazu erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

- 2.1. Die ersten Grundlagen für die Neukonzeption der Richtplanung wurden durch die Erarbeitung des Raumkonzeptes gelegt. Dieses wurde auch einem Vernehmlassungsverfahren

unterstellt, was ebenfalls positiv zu werten ist. Die weitere Entwicklung des Verfahrens sollte jedoch ebenso transparent und kooperativ erfolgen wie dies beim heute bestehenden Richtplan der Fall war. So genügt es nicht, Foren anzukündigen (Daten), ohne dass auch festgelegt und bekannt gegeben wird, für wen diese Foren sind. Die im letzten Januar 2014 abgegebene Broschüre (Siedlung) ist zwar gut gemeint aber enthält zu wenig klare Angaben auch über die weiteren Aspekte resp. Kapitel der Richtplanüberarbeitung (z.B. Ver- und Entsorgung usw.). Wir bitten Sie diese so schnell wie möglich zu präzisieren und bekannt zu geben, v.a. auch uns mitzuteilen, was wann und wie bezüglich der Einbindung der Aspekte und Kapitel der Ver- und Entsorgung in das neue Richtplankonzept bearbeitet und behandelt werden soll. Wir empfehlen Ihnen dazu analog zum Aspekt Siedlung wo die Gemeinden einbezogen wurden, auch hier die Direktbetroffenen (Verbände, Organisationen usw.) rechtzeitig mit an der Ausarbeitung teilnehmen zu lassen. Damit meinen wir auch uns, da wir seit Jahrzehnten als pragmatischer und sachlich ausgerichteter Fachverband bekannt sind. Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir wiederum voll in die Arbeit einbezogen würden, bspw. so, wie dies in den Fachgruppen zur PBG-Revision der Fall war.

2.2. Wie in Ziffer 1 bereits erwähnt, fordern wir heute schon, dass die neue Richtplankonzeption bewährte und bekannte Grundsätze sowie Ziele wie bspw. Flexibilität, jährliche Ergänzungsmöglichkeiten, Pragmatismus und Termineckpunkte usw. weiterführt und möglichst gleich wie heute übernimmt. Ebenso wichtig erscheint uns dabei auch, dass ebenfalls frühzeitig über die Revision der dem Richtplan zu Grunde liegenden Konzepte wie bspw. das kantonale Abbau- und das Deponiekonzept beraten und im bewährten Sinne in guter Kooperation mit den Branchenverbänden zusammen vorgegangen wird.

3. Wer die übrigen Änderungen und neu hinzugefügten Kapitel der Richtplananpassungen 2014 aufmerksam liest, der stellt leicht fest, dass die heute noch verfügbaren Räume für die Umsetzung der Konzepte der Ver- und Entsorgung auch mit dem Richtplan 2014 erneut massiv weiter beengt und eingegrenzt werden. So wird bspw.
 - in Kapitel IV 23 festgehalten, dass „... Geländeformen und Schichtzusammenhänge (Strukturen)...“ zu schützen sind (Seite 31) resp.
 - „... alle Tätigkeiten und Massnahmen ... wie ... Anlagen, Geländerveränderungen ...“ zu beurteilen sind (Seite 32)...
 - Im gleichen Zuge wird dann auf Seite 32 und v.a. auf Seite 34 (letzter Abschnitt) auf die umfassende Interessenabwägung verwiesen.

Wir erlauben uns daher diesbezüglich festzuhalten und empfehlen dies auch noch im Text stärker zu präzisieren, dass „... damit andere Nutzungen wie bspw. Projekte der Ver- und Entsorgung nicht von vornherein auszuschliessen sind und dass die Beurteilung jedoch im Einzelfall vorgenommen werden muss.“ Dies ist umso nötiger, da die Inventarisierung doch über 3000 Einträge und rund 550 Fundstellen verteilt über das ganze Kantonsgebiet umfasst, was logischerweise für unsere Aufgabenerfüllung eine weitere wesentliche Einschränkung bedeuten wird.

4. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass in Ihren Texten zu Richtplaneintragungen bezüglich Projekten der Ver- und Entsorgung immer häufiger der Begriff „der umfassenden Interessenabwägung“ aufgeführt wird. Dies ist an sich sehr richtig, nur steht dieser immer noch als leere Worthülse im Text. Es wäre für uns – wie auch am rount table mit den Regierungsräte Willi Haag und Benedikt Würth vom 5.2.2014 erneut konkret gefordert – an der Zeit, dass die Worthülse mit konkreten Taten konkretisiert würde. Es muss nun endlich ein Pilotprojekt gestartet werden, an dem das Vorgehen bei Interessenabwägungen und die Entscheidungsfindung im Departement resp. über die Departemente hinweg definiert und transparent aufgezeigt werden. Wir denken es ist unumgänglich, dass hier Kanton und Branche gemeinsam zusammen arbeiten und die Rahmenbedingungen für die Vornahme und die Entscheidung bei umfassenden Interessen-

abwägungen festlegen sollte.

5. In dieselben Einwendungen wie unter Ziff. 3 fallen die Beurteilungen zu den Kapiteln V 38 (Naturpark Neckertal) sowie zu Kapitel V 41 (Naturgefahren). Auch hier ist davon auszugehen, dass alle weiteren räumlichen Abgrenzungen und Nutzungseinschränkungen, wie dies durch die in den erwähnten Kapiteln ausgeführten Elemente vorgegeben werden, zu weiteren Einschränkungen für Projekte der Ver- und Entsorgung führen werden. Umso wichtiger ist es, dass das bereits oben erwähnte Instrument der umfassenden Interessenabwägung nun endlich konkretisiert und die Abläufe und Entscheidungsinstanzen festgelegt werden.
6. In den gleichen Zusammenhang stellen wir erneut nochmals die am 5.2.2014 von uns ebenfalls erhobene Forderung nach vermehrter Prioritätensetzung von Standorten der Ver- und Entsorgung. Der Richtplan würde ein gutes Instrument darstellen, um vor allem in Regionen ohne genügend eigene Ver- und Entsorgungsanlagen wie bspw. dem Rheintal eine solche zu ermöglichen, notfalls auch über eine Positivplanung.
7. In Kapitel VII 23 (Windenergieanlagen) wie auch in Kapitel VII 24 (Kleinwasserkraftwerke) legen Sie auf Richtplanstufe Anforderungen an Bewilligungen, Schutzkategorien und –kriterien fest (Seite S. 120 – 129 resp. Seite 132 – 135). Dass sich diese auch an unseren Konzepten Ver- und Entsorgung anlehnen liegt auf der Hand und ist an sich ebenfalls sehr zu begrüßen.
Wir staunen jedoch, dass solche Kriterien im Richtplan aufgeführt werden und lehnen dies entschieden ab. Dies führt nicht nur zu einer Verwässerung der Richtplanung an sich, sondern vermehrt auch zu einer unkorrekten Behandlung konzeptioneller Aspekte der Versorgung. Es wäre sinnvoller, wenn auch hier ein kantonales Konzept Energieversorgung geschaffen und solche Kriterien ausserhalb des Richtplanes aufgeführt werden. Das System würde so übersichtlicher, konkreter, präziser und vor allem auch flexibler ausgestaltet werden.
8. Dass wir schliesslich zu den unseren Verband betreffenden Kernkapitel VII 41 (Abbaustandorte) sowie VII 61 (Deponien) keine materiellen Bemerkungen anzufügen haben, zeigt, dass sich Ihre diesbezüglichen Bemühungen in die richtige Richtung bewegen. Lediglich ein kleiner Hinweis resp. Aufforderung sei noch angefügt:

Es gibt Standort im Verzeichnis die planungsmässig seit Jahren nicht bearbeitet werden können, da die Planungsfreigabe des AFU fehlt. Dies führt dazu, dass Regionen über keine aktiven Inerstoff- oder Reaktorstoffdeponien verfügen. Hier stehen Leerfahrten, Umwegfahrten, CO₂-Belastungen, Wertschöpfungsverlagerungen, Arbeitsplatzabbau und weitere unerwünschte volkswirtschaftliche Folgen an. Hier wäre es jetzt endgültig an der Zeit, dem Killerargument „wir warten auf die TVA-Revision“ ein Ende zu setzen und notfalls dem entsprechenden Bundesamt mitzuteilen, dass Notrecht herrsche und solche Standorte zur Planung freigegeben werden. Es scheint uns unumgänglich, dass **mit den Betroffenen das Gespräch aufgenommen wird und die Blockierung der Planung aufgehoben wird.** Bei diesbezüglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne auch – allenfalls – vermittelnd zur Verfügung.

Gerne sind wir bereit, auf Wunsch unsere Hinweise zu erläutern und hoffen, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen werden. Bis dahin wünschen wir der Richtplananpassung 2014 ein gutes Gelingen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**KSKB KANTONALVERBAND
STEINE KIES BETON ST. GALLEN**



U. Jud, Präsident

Kopie: - KSKB (Vorstand + Mitglieder)